

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Per E-Mail an: Marktgebiete@BNetzA.de

Berlin, den 14.6.2011

BK7-11-002

Stellungnahme aus Handelssicht zu den Eckpunkten der Festlegung eines Konvertierungsentgeltsystems

Sehr geehrte Damen und Herren,

EFET Deutschland hatte bereits anlässlich der Konsultation zur Einführung eines Konvertierungsentgeltsystems für qualitätsübergreifende Marktgebiete eine Liste von Anforderungen an die Umwälzung der Kosten der Einrichtung gestellt¹. An den hierin geäußerten Positionen halten wir nach wie vor fest: EFET Deutschland (im Folgenden EFET)...

...fordert die Schaffung eines tatsächlich einheitlichen Marktgebietes – es muss gelten: „ein Marktgebiet, ein virtueller Punkt, ein Gaspreis“ (das gesamte Netzzugangssystem sowie der Gashandel müssen in kWh abgewickelt werden);

...fordert einfache und pragmatische Herangehensweisen;

...sieht Chancen für steigende Liquidität in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet, wenn das Marktdesign stimmt;

...spricht sich für eine Umlage der Konvertierungskosten auf alle Marktteilnehmer im Marktgebiet aus;

...setzt voraus, dass alle durch den Fernleitungsnetzbetreiber oder Marktgebietverantwortlichen entstehenden Kosten, die auf Marktparteien umgelegt werden, transparent und ohne Zeitverzögerung nachvollziehbar sind.

¹ Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Einführung eines Konvertierungsentgeltsystems für qualitätsübergreifende Marktgebiete, EFET Deutschland, 31.1.2011, Berlin, <http://efet-d.org/GetFile.aspx?File=5176>

Sozialisierung der Kosten vor dem Hintergrund der positiven Effekte einer Konvertierung

EFET lehnte dabei – und lehnt weiterhin – insbesondere die Einführung eines vermeintlich verursachungsgerechten fallweisen Entgelts ab. Nicht derjenige Marktteilnehmer, der zufällig Gas mit dem falschen Brennwert in den richtigen Tauschen muss, „verursacht“ diese Kosten. Vielmehr ist die Frage zu stellen, welche Marktteilnehmer von der Zusammenlegung einen Vorteil ziehen. Da nach Auffassung von EFET die Gesamtheit der im zusammengelegten Marktgebiet agierenden Teilnehmer von einer Erhöhung der Liquidität und der Möglichkeit des Handels von Gas verschiedener Brennwerte nach dem Motto „Kilowattstunde ist Kilowattstunde“ profitiert, hatten wir uns für eine Konvertierungsumlage ausgesprochen. Mit dem vorgeschlagenen Ausstieg aus dem Konvertierungsentgelt kommt die Bundesnetzagentur dieser Forderung offensichtlich entgegen. Bei aller Zustimmung halten wir die Dauer des Übergangszeitraums mit vier Jahren jedoch für zu lang (siehe unten).

Während der Übergangsphase kommt es dann durch die vorgeschlagene Gleichzeitigkeit von Umlage und Entgelt zu Belastungsunterschieden. Dabei sind insbesondere Verzerrungen etwa in Form von **Mehrfachbelastungen** zu vermeiden. Die genannte Beschränkung der Umlage auf physische Einspeisungen in den Bilanzkreis kommt dem entgegen, greift jedoch im Detail zu kurz. Transfers zwischen Bilanzkreisen innerhalb des Marktgebietes dürfen nicht in die Konvertierungsumlage fallen, da hier unter Umständen Transaktionen zweifach mit der Umlage belastet werden können. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Transfer von Bilanzkreis 1 in Bilanzkreis 2 zur Zwischenspeicherung stattfindet und nach einem Bilanzierungstag das Gas weitergeleitet wird in Bilanzkreis 3. Von daher ist die **Ausnahme von virtuellen Einspeisungen** von der Konvertierungsumlage (Abschnitt 3(a), S. 6) aufgrund von Handelsgeschäften nur konsequent. Eine Beaufschlagung von Handelsgeschäften wäre der Liquidität nicht zuträglich.

EFET spricht sich aus Gründen der Einfachheit dafür aus, die Abrechnung der Konvertierungsumlage nicht auf die Einspeisungen in Bilanzkreise zu beziehen, sondern auf **Einspeisungen in das Marktgebiet** (angelehnt an das niederländische Modell). Dies vermeidet eine Betrachtung von Sonderfällen zur Vermeidung von Doppelbelastungen oder unerwünschten Steuerungseffekten.

Die Darstellung und Abrechnung der Umlage sollten gesondert erfolgen. Die bisher diskutierte Abbildung im Regelenenergiekonto lehnen wir ab. Da die **Transparenz des Regelenenergieumlagekontos** bisher schon zu wünschen übrig lässt und die Höhe der Regelenenergieumlage bisher nicht nachvollziehbar ist, würde eine zusätzliche intransparente Kostenposition in der Regelenenergieumlage wie „Restkosten-Konvertierung“ die Situation weiter verschlechtern.

Bundesweit einheitliches Konzept zur Durchführung der dauerhaften Qualitätsumstellung

EFET hat in seiner vorangegangenen Stellungnahme einen Masterplan für die Umstellung von Netzteilen von L auf H angemahnt. Im Ansatz finden wir diesen mit dem in Kapitel 1(b) angesprochenen „bundesweit einheitlichen Konzept“ wieder und begrüßen auch die vorgesehene öffentliche Konsultation. Allerdings sehen wir in der frühzeitigen Einbeziehung und der Berücksichtigung nur der Interessen der betroffenen Netzbetreiber eine gravierende Einseitigkeit.

Es muss gewährleistet sein, dass alle Maßnahmen unter dem Vorbehalt der niedrigsten Kostenentstehung stehen. Bei langfristiger Betrachtung ist einer Marktumstellung gegenüber dem Aufbau von neuen Konvertierungsanlagen oder dem Bezug anderer Regelenenergieleistungen der Vorzug zu geben.

Kriterien zum Konvertierungsentgelt

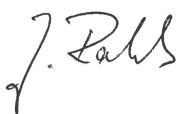
Falls sich die Bundesnetzagentur dennoch für die Einführung eines Konvertierungsentgelts parallel zur Konvertierungsumlage entscheidet, hat EFET folgende Anmerkungen:

- Wir begrüßen den Ansatz der Bundesnetzagentur, das **Konvertierungsentgelt wieder zu eliminieren** (zweiter Satz der Grundsätze in Kapitel 1(a) und letzter Absatz Kapitel 2 des Eckpunktepapiers). Allerdings halten wir den vorgeschlagenen Übergangszeitraum von 4 Jahren noch für zu lang, besser wäre ein sofortiger Verzicht gewesen, um insbesondere die Parallelität von Entgelt und Umlage möglichst schnell zu beseitigen. Der Übergangszeitraum stellt auch für den Fall einer denkbaren Marktgebietszusammenlegung von Aequamus und Gaspool zu einem weiteren qualitätsübergreifenden Marktgebiet im Jahr 2013 eine gewisse Unschärfe dar, denn die hier offensichtlich auf NetConnect Germany abzielenden Regelungen würden Aequamus/Gaspool gewissermaßen auf halbem Wege treffen. Auf keinen Fall sollte die vierjährige Übergangsphase dort dann 2013 wieder von Null starten, so dass selbst 2017 noch mit einem Mischsystem aus Entgelt und Umlage gewirtschaftet werden müsste. Wir befürworten daher die Beendigung des Übergangszeitraum spätestens zum Start eines zweiten qualitätsübergreifenden Marktgebiets.
- Erhebliche **Aufschläge**, wie sie nun geplant sind, müssen möglichst **frühzeitig veröffentlicht** werden. Sonst erhalten Vertrieb und/oder Kunde erst weit nach Vertragsabschluss Informationen zu wesentlichen Kostenkomponenten. Statt der derzeit geplanten, späten Veröffentlichung erst einen Monat vor Geltungsbeginn (Abschnitt 2(a), Seite 2) empfehlen wir eine Veröffentlichung mindestens **sechs Monate** vor Geltungsbeginn.
- Das neu vorgeschlagene Verfahren zur **Deckelung** des Konvertierungsentgeltes (Abschnitt 2(c), Seite 4f.) und die Berechnung des L-Gas-Preises (L-Gas = TTF + Transport) sind zu begrüßen. Notwendig für eine transparente Berechnung ist aber, dass die Benutzungsstruktur der relevanten Grenzübergangspunkte auf deutscher Seite veröffentlicht wird. Abzulehnen ist in Kapitel 2(c), Absatz 2 auf Seite 6, wonach es in Ausnahmefällen genehmigt ist, das Konvertierungsentgelt während des Geltungszeitraums auch über die Obergrenze anzuheben. Damit würde die „Obergrenze“ ihren Wortsinn nicht mehr erfüllen, sondern nur noch einen Richtwert darstellen. Ohne eine abschließende Aufzählung der erlaubten Gründe für eine zu genehmigende Überschreitung ist für uns dieser Absatz zu weit gefasst und nicht bewertbar.

EFET würde sich sehr freuen, wenn die Bundesnetzagentur im Anschluss an die derzeitige Konsultation vor einer endgültigen Festlegung eine öffentliche Anhörung für alle Marktteilnehmer anböte. Damit könnten von vornherein Missverständnisse und Marktunvollkommenheiten vermieden werden.

Bei Fragen zu unseren Kommentaren stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Joachim Rahls
Leiter der Taskforce Gas



Dr. Andreas Holzer
Stellv. Leiter der Taskforce Gas